Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 92 (1974)

Heft: 17: SIA-Heft, Nr. 4/1974: Mensch und Technik

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

informationen



SIA Generalsekretariat

Selnaustrasse 16

Postfach

8039 Zürich

Telephon (01) 36 15 70

Kriterien zur Planerqualifikation

1. Einleitung

Die berufliche Qualifizierung von Planungsleitern ist eine Frage, mit der sich die in der Raumplanung tätigen Fachleute seit längerer Zeit beschäftigen. Das Problem wurde durch die bundesrätliche Verordnung vom 22.2.1966 aktuell, in der die Bearbeitung durch qualifizierte Personen als Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen verlangt wurde. Nun, da beabsichtigt ist, diese Angelegenheit neu zu regeln und im Raumplanungsgesetz zu verankern, hat sie erhöhte Bedeutung erlangt.

Die Qualifizierung von Planungsleitern steht unausweichlich im Spannungsfeld des unbestrittenen öffentlichen Interesses an guter, zweckmässiger Planungsarbeit und des unverhältnismässigen Eingriffes in die verafis sungsmässige Gewerbefreiheit. Der Konflikkann dann vermieden werden, wenn es gelingt, Grundsätze zum Qualifikationswesen aufzustellen, welche auf objektiven Kriterien und sachbezogenen Anforderungen gegründet sind.

Von der Ausbildung und vor allem von der praktischen Tätigkeit her sind Kulturingenieure und Ingenieur-Geometer eng mit den Problemen der Bodennutzung verbunden – und damit auch mit der Raumplanung. Daher haben sich die Berufsorganisationen bereit gefunden, sich mit dem bedeutungsvollen Fragenkomplex der Qualifizierung zu befassen. Der Vorstand der Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure des SIA hat am 7.12.1971 beschlossen, eine entsprechende Arbeitsgruppe zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe war wie folgt zusammengesetzt: H. Heri, Gebenstorf (Präsident), R. Arioli, Chur, A. Gisi, Lugano, W. Weber, Baden, J. Weidmann, Yverdon, Prof. Th. Weidmann, Zürich/Wallisellen, lic.iur. M. Beaud, Generalsekretariat SIA, als juristischer Berater. Alle Mitglieder gehören dem SIA, der Fachgruppe und dem SVVK (Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik) an und befassen sich beruflich mit Planungsfragen.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautete: Aufstellen von objektiven Kriterien zur Qualifikation von Planungsleitern, wobei von den Anforderungen der Raumplanung an den Planer auszugehen ist. Ursprünglich war der Auftrag auf die Ortsplanung ausgerichtet. Im Laufe der Arbeit hat sich gezeigt, dass die Qualifikationsbeschriebe und vor allem das Qualifikationsverfahren für Leiter von Regionalplanungen grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien aufzustellen ist.

Der vorliegende Bericht entspricht in seiner Gliederung dem Vorgehen der Arbeitsgruppe: Auf Grund der Analyse der heutigen Ordnung einerseits und den Anforderungen an den Planungsleiter, die vom Inhalt der Raumplanung hergeleitet werden, andererseits, ergibt sich der Qualifikationsbeschrieb; schliesslich wird ein gangbarer Weg für die Erteilung der Qualifikation vorgeschlagen.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 3.3.1972 aufgenommen. Sie hat sich bemüht, das Problem allgemein und unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte aller heute in der Raumplanung tätigen Fachleute zu prüfen und so eine funktionsfähige, objektive Lösung für das Qualifikationswesen zu erarbeiten.

Der abschliessende Bericht der Arbeitsgruppe ist dem Central-Comité des SIA eingereicht worden, das ihn genehmigte und dem Delegierten für Raumplanung am 21.5.1973 als Stellungnahme des SIA zustellte. Über die konkreten Vorstellungen des Bundes in dieser Frage sind wir bis heute nicht unterrichtet worden.

2. Gegenwärtige Situation

Die gesetzliche Grundlage für das heutige Qualifikationswesen findet sich im Wohnbauförderungsgesetz. In Art. 18 der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 22.2.1966 wird festgelegt: «Beiträge an die Kosten von Regionalund Ortsplanungen werden nur unter der Bedingung gewährt, dass... mit der Durchführung der Arbeiten qualifizierte, in der Regel natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts beauftragt werden.» Die Frage der Qualifikation von Fachleuten wurde einer Expertengruppe übertragen. Diese Lösung vermag unter anderem aus folgenden Gründen nicht zu befriedigen:

 Die Expertengruppe ist ohne formelle Verbindungen mit den Berufsausübenden und den Fachverbänden durch eine Amtsstelle (Eidg. Büro für Wohnungsbau; neu der Delegierte für Raumplanung) eingesetzt.

Die zur Anwendung kommenden Grundsätze für die Qualifikationsempfehlung sind zum Teil unrichtig, speziell bezüglich der zwingenden Forderung nach Ausbildung in Planung durch ein Spezialstudium. In der Praxis der Expertengruppe werden dadurch Akademiker, die sich über Normalstudiengänge mit Vertiefungsrichtung Planung ausweisen, benachteiligt.

Die Anwendung der Grundsätze bei der Beurteilung von Bewerbern ist undurchsichtig und deshalb umstritten. Insbeson-

- dere sind Ablehnungen ohne Begründung erfolgt.
- Qualifikationsempfehlungen werden nach «Bedürfnis» erteilt, weshalb neue Bewerber benachteiligt sind: de facto wirken die Entscheide der Expertengruppe wie ein Gewerbeschutz.
- Gegen Entscheide («Empfehlungen» genannt) der Expertengruppe kann nicht Rekurs erhoben werden.

Im Vorfeld der Einführung der neuen raumplanerischen Gesetzgebung auf Bundesebene ist nun der Zeitpunkt zum Überdenken des Qualifikationswesens gekommen.

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 31.5.1972 stellt unmissverständlich fest, dass beabsichtigt wird, gewisse Richtlinien und Vorschriften zur Wahrung des öffentlichen Interesses an guter Planungsarbeit zu erlassen, nämlich:

- 1. Vorschriften über die Ausbildung von Raumplanern
- 2. Anforderungen an die Berufsausübung von Raumplanern (Planungsleitern)
- Prüfung der durchgeführten Planungsarbeiten auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit

Diesen grundlegenden Gedanken wird im nachfolgenden Abschnitt über die Qualifikation voll Rechnung getragen.

3. Anforderungen an den Planungsleiter

3.1. Grundbegriffe, Grundlagen

Im folgenden werden – soweit es im vorgegebenen Zusammenhang als notwendig erscheint – vorerst die Begriffe des Raumes, der Raumordnung, der Planung und der Aufgabenstellung an den Planungsfachmann rekapituliert und daran anschliessend die Anforderungen an den Planungsleiter abgeleitet. Damit die Darstellung möglichst knapp gehalten werden kann, wurde die Beschreibung in Form von kurzgefassten *Grundsätzen* gewählt.

- I. Unter Raum verstehen wir die physische Umwelt des Menschen, also etwa die Landschaft, das Dorf, die Stadt, aber auch den Boden, die Luft, das Wasser sowie die Tiere und Pflanzen. Die soziale Umwelt des Menschen sind Gesellschaft und Staat mit ihren Strukturen, Gesetzesnormen und Verhaltensregeln.
- II. Eine Raumordnung ist dann gegeben, wenn Räume bestimmten Grundaktivitäten des Menschen, wie Ernähren, Wohnen, Arbeiten, Erholen und Kombinationen derselben, zugeordnet sind und die Räume untereinander verbunden und mit der ihrer Nutzung entsprechenden Infrastruktur ausgerüstet sind.

Aus den Grundsätzen I und II sowie der Definition im Bericht «Raumplanung Schweiz» (Bericht Kim) wird gefolgert:

III. Raumplanung ist eine überlegte Vorbereitung von Massnahmen zur Erreichung einer bestimmten Ordnung der physischen Umwelt des Menschen, abgestützt auf raumwirksame Zielvorstellungen der sozialen Umwelt.

Eine Planung kann nur realisiert werden, wenn die mitbestimmenden gesellschaftlichen und politischen Kräfte und die rechtlichen Normen darin hinreichend berücksichtigt sind. Daraus ergibt sich:

IV. Raumplanung ist nicht nur Aufgabe der «Planer», sondern des ganzen Volkes.

Aus den vorstehenden Grundsätzen kann die folgende generelle Aussage abgeleitet werden:

V. Die Aufgabe des Planers liegt

- im Ermitteln verschiedener Zustände der Raumordnung in Berücksichtigung der Zusammenhänge von physischer und sozialer Umwelt und
- in der Darstellung von Alternativen dieser Zustände als Entscheidungsgrundlagen

3.2. Anforderungen

Aus den Grundsätzen III-V können die vielschichtigen Anforderungen an den Planer abgeleitet werden. Die Lösung von Planungsaufgaben verlangt neben dem beruflichen Rüstzeug spezifische Fähigkeiten und Eignungen, so beispielsweise Unabhängigkeit, Zusammenarbeit im Team, Beurteilung komplexer Zusammenhänge, aber auch aktive und passive Teilnahme an Meinungsbildungsprozessen, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Fachleuten, Behörden und der Öffentlichkeit.

Persönlichkeit und Charaktereigenschaften des Planers spielen eine wichtige Rolle. Grosse Bedeutung kommt auch dem Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu. Diese Gesichtspunkte entziehen sich jedoch einer objektiven Beurteilung.

Es können aber objektive Kriterien aus den Anforderungen abgeleitet werden, nämlich hinsichtlich Fähigkeiten, Veranlagung und Sachwissen.

3.2.1. Fähigkeiten

Die komplexe Natur der Planungsaufgaben fordert vom Planungsleiter ein hohes Mass an Verantwortung. Sachlichkeit, problemorientierte Arbeitsweise und die Befähigung zur Team-Arbeit sind weitere Erforderniss?.

VI. Geht man davon aus, dass Mittelschule und Hochschule gerade diese Fähigkeiten zu bilden haben, so müssen vom Planungsleiter eine Allgemeinbildung auf Niveau Matur sowie eine Berufsausbildung auf Niveau Hochschule gefordert werden.

Wie diese Niveau für andere Bildungswege zu definieren sind, ist ein ausserordentlich wichtiges Problem, aber nicht Sache dieses Berichtes.

3.2.2. Veranlagung

Neben den persönlichen Fähigkeiten verlangt die Tätigkeit des Planungsleiters eine spezifische Veranlagung, die namentlich im multidisziplinären Denken und im Umgang mit Planern, Behörden und Öffentlichkeit ihren Ausdruck findet. Diese Veranlagung ist in der Praxis zu erproben.

VII. Der angehende Planungsleiter soll mit Erfolg entweder an mindestens einer umfassenden Ortsplanung, möglichst von den Vorarbeiten bis zur Genehmigung, mitgearbeitet haben oder eine Praxis in Teilplanungen von mindestens zwei Jahren ausweisen können.

Die Praxis mit den möglichst selbständig geführten Verhandlungen und Gesprächen mit Behörden, Einwohnern und Grundbesitzern und mit den mannigfachen Konflikten wird den angehenden Planungsleiter in die Lage versetzen, selbst beurteilen zu können, ob er über die notwendigen Veranlagungen verfügt.

3.2.3. Sachwissen

Die eigentliche, spezielle Planerausbildung erscheint nicht angezeigt, weil ein so ausgebildeter Fachmann notgedrungen seinen Beruf ausüben muss, auch wenn sich mangelnde Veranlagung herausstellt. Grössere berufliche Mobilität verbürgt der Grundsatz

VIII. Der Planungsleiter soll sich über eine abgeschlossene Berufsausbildung ausweisen und über Kenntnisse in planungsbezogenen Sachgebieten verfügen,

Die gründliche Berufsausbildung vermittelt einen festen Standort, von dem aus das multidisziplinäre Arbeiten erst möglich ist. Die Kenntnisse in den Sachgebieten bedürfen andererseits nicht der Tiefe, die vom jeweiligen Spezialisten gefordert wird.

- IX. Die Kenntnisse in den planungsbezogenen Sachgebieten sollen mindestens so weit gehen, dass es dem Planungsleiter möglich ist:
 - die wichtigsten Abhängigkeiten zwischen den Sachgebieten zu erkennen
 - einfache Probleme selbst zu lösen
 - einem Fachgespräch zu folgen
 - einen Auftrag an einen Spezialisten zu formulieren und dessen Arbeit zu überwachen

die Grenzen des Sachgebietes und damit seine Möglichkeiten und Anwendungen auf die Planung zu kennen

Die planungsbezogenen Sachgebiete werden im Abschnitt 4.2.1 aufgezählt.

4. Qualifikation

4.1 Prinzipielle Überlegungen

Die Herleitung der Anforderungen im Kapitel 3 wurde im Hinblick auf Ortsplanungen gemacht. Sie ist aber prinzipiell auch für Regionalplanungen gültig, weil deren Anforderungen nicht grundsätzlich von denjenigen der Ortsplanung abweichen; die Planungsprobleme sind anders gewichtet, namentlich im Bereiche der multidisziplinären Beziehungen. Eine vertiefte Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Zusammenhänge Siedlung/Verkehr und der

zentralörtlichen Funktionen sowie eine vertiefte Praxis scheinen deshalb angebracht.

Sachwissen und Methoden der Planung sind in dynamischer Entwicklung begriffen. Die zu erlassenden Vorschriften müssen flexibel genug sein, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Im vorstehenden Kapitel sind die Anforderungen, die an den Planungsleiter zu stellen sind, formuliert und in die objektive Form der Grundsätze gebracht worden; daraus ergibt sich nun der Qualifikationsbeschrieb.

4.2 Qualifikationsbeschrieb

Aus dem Grundsatz VI bezüglich der Fähigkeiten und den Grundsätzen VIII und IX über das Sachwissen ergibt sich der Qualifikationsbeschrieb hinsichtlich der Ausbildung, aus dem Grundsatz VII über die Veranlagung derjenige hinsichtlich der Praxis.

4.2.1 Qualifikationsbeschrieb betreffend Ausbildung

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung auf Hochschul-Niveau
- b) Kenntnisse in den planungsbezogenen Sachgebieten:
- Architektur
 - (Funktion und Anlage von Gebäuden, Gestaltung von Siedlungsräumen, städtebauliche Aspekte, Objekts- und Ortsbildschutz)
- Siedlungsplanung (Nutzplanung, Quartierplanung, Grünplanung innerhalb Siedlungen)
- Gemeindeingenieurwesen (Siedlungswasserbau, Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigung)
- Landschaftsgestaltung (Oekologie, Landschaftsplanung, Erholungs-, Freizeitplanung)
- Landwirtschaft (Produktionsfaktoren, Wirtschaftslehre des Landbaues)
- Forstwirtschaft (Funktionen des Waldes, Produktionsfaktoren)
- Sozio-Ökonomie
 (Siedlungssoziologie und -ökonomie, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, Finanzhaushalt öffentlich-rechtlicher Körperschaften)
- Strukturverbesserungen (Landumlegung, Erschliessung im Baugebiet, Kulturland und Wald, Grundlagenverbesserung in Land- und Forstwirtschaft)
- Verkehrs- und Erschliessungsplanung
- Datenverarbeitung
 (Einsatzmöglichkeiten in der Planung)
- Planungstechnik
 (Sachwissen, Wertungsmassstäbe, Modellvorstellungen, Entscheidungstechnik, Projektorganisation)
- Rechtslehre
 (Sachenrecht, Verwaltungsrecht, Bauund Planungsrecht, Grundbuchrecht, Bodenrecht)
- Staatskunde (Strukturen und Entscheidungsträger des Staates und der Wirtschaft, Persönlichkeitsrechte)

 Plan- und Kartenwerke
 (Inhalt, Aussagekraft und Genauigkeit, Luftbildinterpretationen)
 (Klammerausdrücke als beispielhafte Aufzählung)

4.2.2 Qualifikationsbeschrieb betreffend Praxis

Mit Erfolg absolvierte Praxis entweder als Mitarbeit an mindestens einer umfassenden Ortsplanung, möglichst von den Vorarbeiten bis zur Genehmigung, oder in Teilplanungen von mindestens zwei Jahren Dauer.

4.3 Qualifikationserteilung

4.3.1 Verfahren

- Mit der Erfüllung der objektiven Anforderungen von Ausbildung und Praxis ist die Qualifikation gegeben und durch Eintrag in ein Register festzustellen.
- Mit der Führung des Registers dürfte der Bund aus Gründen der Sachdienlichkeit und Zweckmässigkeit die «Stiftung der Schweizerischen Register (REG)» betrauen. Diese wird gut beraten sein, für das Register der Planer sowohl die zu-

ständigen Amtsstellen des Bundes als auch die interessierten Berufsorganisationen beizuziehen; möglicherweise ist hierüber der Abschluss einer besonderen Vereinbarung mit der Stiftung REG ins Auge zu fassen.

4.3.2 Ausweis für die Erfüllung der objektiven Anforderungen

- Als Ausweis für die Ausbildung gilt:
 - a) Abgeschlossene Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule durch die die in Abschnitt 4.2.1 aufgeführten Kenntnisse in den planungsbezogenen Sachgebieten erworben werden b) Abgeschlossene Hochschulausbildung
 - b) Abgeschlossene Hochschulausbildung und Nachdiplomstudium in Planung
 - c) Andere gleichwertige Ausbildung, wobei der Nachweis für eine Ausbildung gemäss Abschnitt 4.2.1 vor einer Expertengruppe zu erbringen ist, in der Bund und Berufsorganisationen vertreten sind; gegen die Entscheide der Expertengruppe muss Rekurs erhoben werden können.

Offen bleibt die Frage der Beurteilung ausländischer Ausbildungsausweise,

 Als Ausweis für die Praxis gilt das Zeugnis des qualifizierten Planungsleiters, unter dessen Aufsicht die Praxis absolviert wurde.

4.3.3 Qualifikationsentzug

Der Entzug der Qualifikation ist durch Verordnung des Bundes zu regeln. Als Entzugsgründe kommen mangelhafte Berufsethik, ungenügende Fähigkeit zur Beurteilung planerischer Zusammenhänge sowie Vernachlässigung der Weiterbildung in Frage. Der Rechtsschutz (Rekurs, Weiterzug) muss gewährleistet bleiben.

4.3.4 Übergangsregelung

Bis das neue Bundesrecht zur Anwendung gelangt, wäre eine Übergangsregelung zur Qualifikationserteilung sachdienlich, welche die bisherigen Mängel tunlichst vermeidet. Deshalb wird vorgeschlagen:

Bis zum Inkrafttreten neuer Bundesvorschriften werden Qualifikationsempfehlungen auf Grund des geltenden Rechts und gemäss vorliegendem Qualifikationsbeschrieb erteilt.

100 Jahre Société vaudoise des ingénieurs et des architectes (SVIA)

Sektion Waadt des SIA

Leicht gekürzte Übersetzung des Aufsatzes von Claude Monod, Bauing. SIA, Präsident der SVIA, in der Jubiläumsnummer des «Bulletin Technique de la Suisse Romande».

Die Société vaudoise des ingénieurs et des architectes ist am 26. März 1874 in Lausanne gegründet worden. Anlass dazu gab der bereits ein Jahr früher gehegte Wunsch der Waadtländer Ingenieure und Architekten, gemeinsam mit dem Zürcher Ingenieur- und Architektenverein eine zweisprachige Zeitschrift herauszugeben. Dieses Projekt kam allerdings nicht zustande. Dafür gelang es der SVIA bereits am 25. März 1875 – genau ein Jahr nach der Gründung –, die erste Nummer einer eigenen Fachzeitschrift, des «Bulletin de la Société vaudoise des ingenieurs et des architectes», an seine Mitglieder zu verteilen.

Diese beiden Daten verdienen, in der Geschichte des Vereins hervorgehoben zu werden; das erste gibt Gelegenheit, den hundertsten Geburtstag der SVIA zu feiern, und das zweite ermöglicht, dank der Schaffung des Bulletins, die Tätigkeit des Vereins über ein Jahrhundert hinweg nachzuerleben und zu verfolgen. Von allem Anfang an ist erkennbar, dass seine Geschichte mit derjenigen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins untrennbar verbunden ist. Sehr früh nahmen einzelne Mitglieder der SVIA aktiv an den Geschehnissen im Zentralverein teil. Obwohl man sie etwa als «streitbare Elemente» ansehen konnte, leisteten sie doch einen wesentlichen Beitrag zum Vereinsleben.

Aus den Versammlungsprotokollen der Gründungsjahre der SVIA ist erkennbar, dass sich die Gründer frühzeitig klare Ziele setzten und festumrissene Aufgaben stellten. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass viele der vor hundert Jahren bestehenden Probleme uns auch heute noch beschäftigen. Man kann allgemein immer wieder beob-

achten, dass im Zug von langfristigen Entwicklungsarbeiten unbewusst Lösungen vorgeschlagen werden, die bereits von der früheren Generation gefunden worden waren. Ein auffallendes Beispiel bilden die Architekturwettbewerbe: Der 1876 vorgeschlagene Text enthielt bereits die Grundzüge der heutigen Ordnung. Auch die Urabstimmung, welche bei der kürzlich erfolgten Revision in den Statuten des SIA verankert wurde, war bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts gebräuchlich. Man könnte noch zahlreiche weitere Beispiele aufführen, die beweisen, dass alte Probleme immer wieder neu auftauchen und zu gleichen oder ähnlichen Lösungen führen. Es ist daher von Vorteil, vor Inangriffnahme neuer Studien den Weg zur Quelle des Problems zurückzuverfolgen und die von unseren Vorgängern gewonnenen Erkenntnisse sorgfältig und vorurteilslos zu prüfen.

Die vielen neuen Probleme, die im Verlauf der Jahre auftauchten, erweiterten auch ständig den Aufgabenbereich der SVIA und führten zur Bildung immer weiterer Studienkommissionen und zur Schaffung neuer Dienstleistungen gemäss den Wünschen der Mitglieder. Manche der heutigen grossen Probleme mochten vor hundert Jahren als unbedeutend erscheinen; heute zwingt die ständige Entwicklung auf dem Gebiet der Bautechnik zu immer anspruchsvolleren Lösungen. Diese Entwicklung führte zwangsläufig zur Aufstellung von Normen, deren Schaffung und laufende Anpassung an den technischen Fortschritt einen grossen Teil der Vereinskräfte mobilisieren.

Die vom *Bulletin* und von den zahlreichen Versammlungen und Vorträgen gebotenen Informationen genügten vor hundert Jahren vollauf, um die Bedürfnisse der Mitglieder zu erfüllen, obschon sich einige Präsidenten schon damals über mangelndes Interesse von seiten der Vereinskollegen beklagten. Diese Aufgabe ist heute bedeutend schwieriger. Man nimmt sich nicht mehr freiwillig Zeit zum Lesen und Schreiben, besucht weniger fleissig Versammlungen und Vorträge, und - vor allem - man vernachlässigt immer mehr den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen, der zum Hauptanliegen der Gründer der SVIA gehörte. Die wachsenden Schwierigkeiten bei der Berufsausübung veranlassen leider viele Mitglieder, bei der Preisgabe von eigenen Erfahrungen Zurückhaltung zu üben.

Die SVIA nahm in den Gründungsjahren auch mehr Anteil am öffentlichen Leben als heute. Sie bemühte sich, den Behörden Lösungen zu städtebaulichen, architektonischen und tiefbautechnischen Problemen vorzuschlagen. Die meisten der Ingenieure und Architekten in öffentlichen Diensten waren Mitglieder des Vereins und scheuten sich nicht, ihre Vereinskollegen an ihren Problemen teilhaben zu lassen. Dieser fruchtbare Kontakt mit den öffentlichen Diensten kühlte merklich ab, als sich die SVIA in einem bestimmten Zeitpunkt anschickte, fast ausschliesslich nur noch Problemen der Arbeitgeber nachzugehen. Auswirkungen jener momentanen Schwenkung sind heute noch spürbar. Wenn das Gehör und das Vertrauen wiedergewonnen werden wollen, welche die Magistraten der SVIA früher voll und ganz gewährten, muss jede Gelegenheit wahrgenommen oder gar gesucht werden, den Dialog unvoreingenommen wiederaufzunehmen. Der Verein sollte sich vielleicht wieder etwas mehr der Probleme der Öffentlichkeit annehmen und versuchen, Lösungen vorzuschlagen.

Schliesslich soll wärmstens der Gründer der SVIA und der nachfolgenden Generationen gedacht und ihnen der Dank für ihre Uneigennützigkeit und ihren Weitblick ausgesprochen werden. Sie haben es verstanden, Ingenieure und Architekten unter einer Flagge zu vereinen, ohne Rücksicht auf deren Stellung im Beruf, mit dem einzigen Ziel, einen hohen Ausbildungsstand der

Mitglieder zu gewährleisten und das Ansehen des Ingenieur- und des Architektenberufs zu wahren. Es soll auch jener gedacht werden, die dafür besorgt waren, dass das Bulletin alle Schwierigkeiten heil umschiffen und den Verein bis zum heutigen Tag begleiten konnte. Die Gründer der «Société vaudoise des ingénieurs et des architectes» haben Ziele ausgesteckt, die heute noch Geltung besitzen; es ist notwendig, dass sie auch in Zukunft weiter anvisiert werden.

Dieser knappe Bericht über die ersten hundert Jahre der SVIA lässt auch Prophezeiungen über deren Zukunft zu: Mehr denn je ist ihre Daseinsberechtigung unumstritten. Es sind in den nächsten Jahren komplexe Probleme zu bewältigen, nicht für das Heute, sondern für die nächsten Generationen. Die Hauptaufgabe der SVIA wird aber nach wie vor die Wahrung der Einheit des Vereins und dessen Wirksamkeit im Sinn der Statuten bleiben.

Neuaufnahmen 1973 in die Schweizerischen Register REG

Die Prüfungskommissionen der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten, der Ingenieur-Techniker, der Architekt-Techniker und der Techniker (REG) haben im Jahr 1973 in 19 Sitzungen 96 Gesuche behandelt. Daraus ergaben sich: 58 Eintragungen, 20 Ablehnungen und 18 Rückstellungen. Ausserdem wurden 3 Ergänzungsprüfungen für Architekten durchgeführt. Die Kommission für Beschwerden hat 4 Rekurse von Architekten behandelt. 2

Beschwerden wurden abgelehnt. 2 Fälle gingen zurück an die Prüfungskommission mit dem Auftrag, eine Ergänzungsprüfung im Sinn des Reglements durchzuführen. Pendente Gesuche per 31. Dezember 1973: 37.

Prüfungsfrei, d.h. aufgrund von Diplomen anerkannter Schulen wurden im Berichtsjahr aufgenommen:

160 Ingenieure 103 Architekten 10 Architekten des Kantons Waadt

50 Ingenieur-Techniker

29 Architekt-Techniker

11 Techniker

363 Aufnahmen

Interessenten für den Eintrag in die Schweizerischen Register erhalten Auskunft und Bewerbungsformulare bei der Stiftung der Schweizerischen Register REG, Weinbergstrasse 47, 8006 Zürich, Tel. 01/343222.

SIA-Umfrage wegen Tiefbauzeichner-Reglement

Die Umfrage der SIA-Arbeitsgruppe «Tiefbauzeichnerreglement» vom 18. Februar 1974 bei sämtlichen schweizerischen Lehrfirmen und Berufsschulen, welche Tiefbau- und Eisenbetonzeichner ausbilden, hat ein unerwartet lebhaftes Echo gefunden. Die Arbeitsgruppe dankt den vielen Teilnehmern, und ganz besonders denjenigen, die sich die Mühe nahmen, ihre Vorstellungen und Anregungen in ergänzenden Briefen niederzulegen. Es wird der Gruppe allerdings nicht möglich sein, in absehbarer Zeit zu all den vielen Zuschriften direkt Stellung

zu nehmen. Sie wird aber alle Anregungen gründlich auf deren Durchführbarkeit prüfen

Grundsätzlich soll noch einmal betont werden, dass es sich bei dieser Umfrage «3 oder 4 Jahre?» nicht um eine Abstimmung, sondern um eine Standortbestimmung handelte. Es sind im Gefolge des Fragebogens sehr viele Wünsche, Anregungen und energische Forderungen angebracht worden, die sich teilweise widersprechen und daher nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können. Solche Divergenzen bestan-

den aber auch schon in der Arbeitsgruppe selbst, die sich aus kritischen Vertretern kleiner, mittlerer und grosser Büros und Unternehmungen, der Berufsschulen, des BIGA und des Zeichnerstands zusammensetzt. In der Gruppe sind auch alle Fachrichtungen des Hoch- und Tiefbaus vertreten. Durch diese paritätische Zusammensetzung besteht die Gewähr, dass eine Lösung angestrebt wird, die der Allgemeinheit und nicht einer bestimmten Interessengruppe dient

Revidierte SIA-Richtlinie über die Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Ingenieur, Architekt bzw. technischem Angestellten (Nr. 30)

Am 1. Januar 1972 ist das revidierte Arbeitsvertragsrecht (10. Titel des schweizerischen Obligationenrechts) in Kraft getreten. Es hat verschiedene Neuerungen gebracht, insbesondere auch für den Einzelarbeitsvertrag. Das letztere ist von Bedeutung auch für die Arbeitsverträge, die am 1. Januar 1972 bereits bestanden hatten. Diese «altrechtlichen» Verhältnisse mussten nach der Übergangsordnung bis zum 1. Januar 1973 den neuen Vorschriften angepasst werden; ab diesem Datum kamen die neuen Vorschriften auf alle Arbeitsverträge zur Anwendung.

Mit Rücksicht auf die neue Rechtslage wurde das SIA-Formular 22, Arbeitsvertrag für technische Angestellte, revidiert. Das neue Vertragsformular Nr. 22 kann beim SIA-Generalsekretariat zum Preis von Fr. 2.60 bezogen werden.

In Übereinstimmung mit dem revidierten Arbeitsvertragsrecht und als Ergänzung zum neuen Vertragsfomular Nr. 22 hat der SIA inzwischen die

Richtlinie über die Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Ingenieur, Architekt bzw. technischem Angestellten (Nr. 30)

herausgegeben. Sie umfasst folgende Titel:

A Einführung

B Abkommen mit dem Zentralverband schweiz. Arbeitgeber-Organisationen 1973 (Allgemeines / Arbeitszeit / Gehalt / Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung / Lohn bei Militärdienst / Ferienanspruch / Bekleidung von Ämtern / Kündigung / Kündigungsschutz bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie Niederkunft / Abgangsentschädigung / Personalvorsorge / Entschädigung im Todesfall / Berufliche Weiterbildung / Recht an Erfindungen / Konkurrenzverbot / Schlichtungs-Kommission / Schlussbestimmungen /Inkrafttreten und Dauer des Abkommens.)

C Kommentar zum revidierten Arbeitsvertragsrecht und zum neuen SIA-Vertrags-Formular Nr. 22 für technische Angestellte

(Allgemeine und besondere Fragen: Begriff des Einzelarbeitsvertrages / Entstehung des Vertrages / Formbedürftigkeit bestimmter Einzelabreden / Inhalt des Vertrages / Das SIA-Vertragsformular Nr. 22 / Sorgfalts- und Treuepflicht des Arbeitnehmers / Rechenschafts- und Herausgabepflicht des Arbeitnehmers / Erfindungen / Ausrichtung des Lohnes / Dreizehnter Monatslohn / Gratifikationen / Überstunden / Lohnzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung / Lohnfortzahlung bei Tod des Arbeitnehmers / Auslagenersatz / Freizeit / Ferien / Arbeitszeugnis / Probezeit / Kündigungsfristen und -termine / Kündigungsverbot während bestimmter Sperrfristen / Kündigung aus wichtigem Grund / Form der Kündigung / Abgangsentschädigung / Konkurrenzverbot / Gerichtsstand.)

Die neue Richtlinie Nr. 30 kann zum Preis von Fr. 10.- beim SIA-Generalsekretariat bezogen werden.

Das Central-Comité des SIA und die Fachgruppe der Ingenieure der Industrie empfehlen allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowohl in der Industrie als auch in Ingenieur- und Architekturbüros, die in der neuen Richtlinie Nr. 30 enthaltenen Arbeitsbedingungen zu beachten und somit zur

Förderung standesgemässer Arbeitsverhältnisse im Ingenieur- und Architektenberuf beizutragen.

Die Ausbildung von Fugen und deren Abdichtung

Die SIA-Fachgruppe für industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau (FIB) hat im Zeitraum Januar 1973 bis März 1974 die folgenden Fachveranstaltungen über das Gebiet der Baufugen durchgeführt:

- 1 Studientagung «Ausbildung von Fugen und deren Abdichtung»
- 9 je eintägige Seminare «Praxis der Ausbildung von Fugen und deren Abdichtung», wovon zwei in französischer Sprache.

Die Teilnehmer dieser durchwegs gut besuchten Veranstaltungen erhielten umfassendes Dokumentationsmaterial, welches - solange Vorrat - auch an weitere Interessenten abgegeben wird. Es soll dem projektierenden Ingenieur und Architekten wie auch dem Konstrukteur als umfassendes und wertvolles Nachschlagewerk dienen. Zur Zeit sind verfügbar:

Tagungsdokumentation «Ausbildung von Fugen und deren Abdichtung»

Inhalt: 7 Fachreferate, gehalten an der Studientagung vom 25. 1. 1973, reichhaltiges Bildmaterial sowie das Protokoll der Diskussion.

Preis Fr. 20.- (15.- f. FIB-Mitgl.)

«Praxis der Ausbildung von Fugen und deren Abdichtung»

Inhalt: Vollständiger Kursstoff der Seminare, bestehend aus zwei Bänden A4, wie

Band A: Grundlagen/Fugenbewegungen/Belüftete Fugen/Abdichtungen mit Profilen/ Anhang. (124 Seiten)

Band B: «Fugendichtungen, Massen und Profile» von W. Bartels (Separatdruck aus der Dokumentation «Holz», Kapitel III. Materialtechnische Grundlagen der Sperr-,

Dämm- und Hilfsstoffe, herausgegeben von der LIGNUM. 57 Seiten)

Band A Fr. 35.- (30.- f. FIB-Mitgl.) Band B Fr. 20.- (20.- f. FIB-Mitgl.) A + B Fr. 55.- (50.- f. FIB-Mitgl.)

«Conditions pratiques pour la conception et l'exécution des joints d'étanchéité»

(Documentation séminaire)

Contenu: Principes généraux/Comment concevoir et dimensionner un joint en tenant compte du mouvement?/Comment concevoir et réaliser un joint ventilé/Comment fermer un joint avec un profilé?/Comment fermer un joint avec un mastic?

Prix du dossier: Fr. 35 .- (30 .- p. membres GCI)

Alle Preise zuzüglich Nachnahmespesen. Die Dokumentationen sind erhältlich beim SIA-Generalsekretariat.

Berufshaftpflicht-Versicherung für SIA-Architekten und -Bauingenieure

In Heft 8 der Bauzeitung vom 25. Februar 1971 (SIA-Heft 1) erschien unter dem Titel «Fragen der Haftpflicht- und Bauwesenversicherung» ein ausführlicher Bericht über die aktuellen Fragen der Haftung der Architekten und Bauingenieure. Es wurde darin unter anderem auf die starke Erhöhung der Prämien seitens der Versicherer und auf die Bestrebungen des SIA hingewiesen, die Grundlagen zu «sichten» welche zur Berechnung der Prämien geführt haben.

Um mit den Delegierten der Unfalldirektoren-Konferenz (UDK) wirklich ins Gespräch zu kommen, beschloss das Central-Comité des SIA, vorerst einmal die Bedingungen zu studieren, zu welchen das Berufs-

haftpflicht-Risiko (BH) der Architekten und Bauingenieure in andern Ländern gedeckt wird. Ein neutraler Experte einer bekannten Maklerfirma wurde beauftragt, ein Gutachten zur folgenden Thematik zu erstellen:

«Die Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Bauingenieure aus der Sicht des Londoner Versicherungsmarktes».

Aufgrund dieses Gutachtens wurde eine Firma veranlasst, bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherung ein Angebot für einen mehrjährigen Kollektiv-Vertrag für die BH-Versicherung der SIA-Mitglieder einzuholen. Bevor Verpflichtungen in der einen oder andern Richtung eingegangen werden, möchte die Arbeitsgruppe «Versi-

cherungen» eine möglichst breite Übersicht über die zur Zeit gültigen Verträge zwischen den SIA-Mitgliedern und den Berufshaftpflicht-Versicherungsgesellschaften gewinnen. Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen aufgesetzt, der in den nächsten Tagen an alle Projektierungsbüros versandt wird. Zur Wahrung der Diskretion müssen diese Bogen nicht unterzeichnet werden.

Der weitere positive Verlauf der Bemühungen des SIA hängt entscheidend davon ab, dass alle befragten Projektierungsbüros ihren Beitrag zur Erstellung einer umfassenden Gesamtstatistik über den derzeitigen Stand des Berufshaftpflicht-Versicherungswesens in der Baubranche leisten.

Zusammengehen im Ausland

Generalversammlung und Arbeitstagung der SIA-Fachgruppe für Arbeiten im Ausland (FAA)

Die Generalversammlung der FAA findet am Freitag, 3. Mai 1974, um 09.30 Uhr im Alfa-Zentrum, Bern, statt. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte, ca. ab 10.30 Uhr, folgt eine Arbeitstagung für Mitglieder unter dem Motto «Zusammengehen im Ausland». Es sind folgende Rahmenthemata vorgesehen, die jeweils anschliessend in

Gruppen diskutiert werden:

- Möglichkeiten des Zusammengehens, Elemente der Beurteilung (Ing. Realini)
- Leistungen einer möglichen Zentralstelle oder dynamische Alternative (Ing. Wahl)

Die Arbeitstagung dauert bis ca. 17.00 Uhr. Die Mitglieder der FAA erhielten bereits

eine persönliche Einladung mit Programm. Das SIA-Generalsekretariat nimmt Anmeldungen bis zum 26. April entgegen.

Die Einladungen zur GV mit Traktandenliste, Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1973 sowie Budget 1975 werden demnächst den Mitgliedern zugestellt.

Grundwasser: Seine Prospektierung, sein Leben, sein Schutz

Internationale Tagung AIRH/SIA vom 29. bis 31. Januar 1975 in Rapperswil

Das Komitee des «Milieux Poreux» der «Association Internationale des Recherches Hydrauliques» (AIRH) organisiert, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein, eine dreitägige Tagung mit den folgenden Einzelthemen:

- Moderne Tendenzen bei der Untersuchung der Grundwasservorkommen
- Austausch zwischen Grundwasserströmen und Flüssen
- Ausgedehnte Grundwasserträger
- Verunreinigung durch mischbare Flüssigkeiten und thermische Verunreinigung
- Verunreinigung durch nicht mischbare Flüssigkeiten

Die Arbeitssitzungen werden mit kurzen einleitenden Vorträgen beginnen und mit einer Diskussion weitergeführt. Für die Vorbereitung dieser Diskussionen können Interessenten eine Zusammenfassung des Beitrags, den sie präsentieren wollen, Professor Th. Dracos zustellen, der auch jede weitere Auskunft in bezug auf diese Tagung erteilen wird. Die Adresse: Prof. Dr. Th. Dracos, Eidg. Technische Hochschule Zürich, Institut für Hydromechanik und Wasserwirtschaft, Tannenstrasse 1, 8006 Zürich, Tel. 01/326211, int. 4095.

Das definitive Programm und alle ergänzenden Angaben werden rechtzeitig publiziert.

Besichtigung der ETH-Neubauten Hönggerberg, Zürich

Samstag, 15. Juni 1974, 12.00 Uhr

Die Besichtigung wird durch die SIA-Fachgruppe für Architektur (FGA) und den Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein (ZIA) organisiert. Die Teilnahme steht allen SIA-Mitgliedern offen. Angehörige und eingeführte Gäste können ebenfalls teilnehmen.

Anfahrt auf den Hönggerberg

- Mit öffentlichem Verkehrsmittel:
 Tram Linie 11 bis Bucheggplatz, von dort Bus 69,
 Bucheggplatz ab: 10.35, 11.05, 11.35 Uhr
- Mit Privatwagen:
 Über Emil-Klöti-Strasse bis Parkgarage ETH Hönggerberg (gebührenfrei)

Programm

Um 11.00 Uhr findet vorgängig der Besichtigung die Generalversammlung der Fachgruppe für Architektur im Auguste-Piccard-Zimmer im HPT-Technische Physik Hönggerberg statt.

ab 11.30 Uhr

Besammlung im Physikrestaurant
ETH Hönggerberg

12.00 Uhr

Mittagessen

Mensa

Vorstand der Abteilung I ETH-Z

Physikhörsaal 13.30 Uhr Konzeption der ETH-Bauten HPH G 1 Hönggerberg Orientierung durch Herrn Prof. A. H. Steiner, Arch. SIA/BSA 14.00 Uhr Demonstration der Physikhörsaal HPH G 1 audiovisuellen Technik Besichtigung der ETH-Bauten 14.15 Uhr -Hönggerberg 16.00 Uhr Rundgang durch die Anlage, Hörsäle, Sammlungen, Forschungsinstitute, Bibliothek, Energiezentrale, Verpflegungsbetrieb

Anmeldung

Anmeldung ist unerlässlich. Wir bitten Sie, den untenstehenden Anmeldetalon bis spätestens Mittwoch, den 5. Juni 1974, an das SIA-Generalsekretariat einzusenden und den Betrag von Fr. 18.–pro Person auf das Postcheck-Konto der SIA-Fachgruppe für Architektur, Zürich, 80-36204 zu überweisen. Gegen Vorweisung des Abschnittes des Einzahlungsscheines werden beim Eingang zum Physikrestaurant die Gutscheine für das Mittagessen abgegeben.

Hinweis: Besichtigung der ETH-Bauten durch die FII

Die Fachgruppe der Ingenieure der Industrie (FII) führt anlässlich ihrer Generalversammlung am 30. Mai 1974 nach speziellem Programm eine Besichtigung der ETH-Bauten auf dem Hönggerberg durch. Schwerpunkte sind Energiezentrale, Festkörperphysik, Molekularbiologie. Interessenten für diese Fachgebiete, welche die persönliche Einladung nicht als FII-Mitglied erhalten, können teilnehmen und das Programm beim Generalsekretariat des SIA beziehen.

Anmeldung für die Besichtigung der ETH-Neubauten, Hönggerberg	Name/Vorname:	
Einzusenden bis spätestens Mittwoch, 5.6.1974 an: SIA-Generalsekretariat	Adresse:	
Postfach 8039 Zürich		
	Fachrichtung:	
Ich melde Personen für die Besichtigung der ETH-Bauten an und habe den Betrag von Fr (Fr. 18.– pro Person) auf das Postcheck-Konto der SIA-Fachgruppe für Architektur, Zürich, 80-36204 einbezahlt.	Mitglied FGA	☐ ja ☐ nein
	Mitglied SIA-Sek	ction
	1 - 12 1 1 1 1 1	
	Datum:	Unterschrift:

Ende der SIA-Informationen